



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...!?“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie Themen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Unternehmerwerte bekommt Zuwachs

DATAWERTE GmbH – so heißt die neue Tochtergesellschaft der Unternehmerwerte Steuerberatungsgesellschaft mbH. Sie bietet Hilfestellung für Unternehmen zum Thema Datenschutz, denn ab 25. Mai 2018 tritt die neue EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft. Dadurch wird Datenschutz für jedes Unternehmen ein wichtiges Thema, da die Einhaltung der neuen Verordnung verstärkt kontrolliert wird und bei Nichteinhaltung hohe Bußgelder von bis zu 4% vom Jahresumsatz drohen.

Das Team der DATAWERTE GmbH besteht aus Michael Berninger, Maria Timmler, Patrick Brenner und Andreas Krumm. Sie beraten Sie individuell, was für Sie bei diesem Thema wichtig ist und erstellen für Sie ein erforderliches Datenschutzkonzept.



Bitcoins im privaten Bereich

Bitcoin ist eine digitale Währung deren Umrechnungskurs durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Bei dieser sog. Kryptowährung handelt es sich um eine unregulierte und von staatlichen Institutionen und Kreditinstituten unabhängige Ersatzwährung. Sie unterliegt nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Bitcoins führt somit zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, sofern der private Erwerb und Veräußerung innerhalb eines Jahres stattgefunden haben. Werden die Bitcoins als Zahlungsmittel eingesetzt, gilt dieser Vorgang als Veräußerung der Bitcoins und führt ebenfalls zu sonstigen Einkünften. Der Wert der im Gegenzug erhaltenen Ware oder Dienstleistung ist als Veräußerungspreis anzusetzen. Bei Ermittlung des Gewinns sind die Anschaffungskosten von dem Veräußerungspreis abzuziehen.

Crowdfunding-Beiträge können Spenden sein

Beim sogenannten Crowdfunding können Start-up-Unternehmen ihre Projekte und Produkte auf einer Internetplattform vorstellen, um Geld für das Vorhaben zu akquirieren. Interessierte Personen können dann Ihr Geld zur Verfügung stellen, um das Projekt zu realisieren. Für das eingesetzte Geld gibt es bei klassischen Crowdfunding keine Rendite in Form von Zinsen oder Dividenden. In der Steuererklärung

sind Spenden an gemeinnützige Projekte grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar. Da mittels Crowdfunding auch gemeinnützige Initiativen (z.B. Nothilfe in Krisengebieten) gefördert werden können, sind solche Crowdfunding-Beiträge folglich auch als Spenden abzugsfähig. Eine wichtige Voraussetzung ist allerdings, dass man dafür keine Gegenleistung erhält.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Keine Berichtigungsmöglichkeit bei Fehlern durch das Finanzamt

Gleicht das Finanzamt bei einer Papiererklärung den elektronisch übermittelten Arbeitslohn generell nicht mit dem vom Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung erklärten Arbeitslohn ab und werden die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid infolgedessen unzutreffend erfasst, liegt darin keine offenbare Unrichtigkeit i.S. des § 129 AO. Somit kann das Finanzamt den Fehler nicht in Nachhinein berichtigen.

(BFH, v. 15.11.17, VI R 44/16)

Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob

Die Kosten für einen Dienstwagen sind auch dann als Betriebsausgaben anzugsfähig, wenn dieser dem Ehegatten im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses überlassen wird.

(FG Köln, v. 27.09.17, 3 K 2547/16)

Biberschaden ist keine außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die Beseitigung von Biberschäden sind keine steuermindernden Belastungen. Wer also einen Schaden durch einen Biber erleidet, kann die damit verbundenen Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend machen – auch wenn das Ereignis außergewöhnlich ärgerlich ist.

(FG Köln, v. 01.12.17, 3 K 625/17)

Kein privates Veräußerungsgeschäft: Einlösung der Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibung

Bei Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um börsenfähige Wertpapiere, welche dem Inhaber das Recht auf Auslieferung von Gold gewähren. Die Einlösung dieser Inhaberschuldverschreibung ist laut BFH-Urteil nicht steuerbar und unterliegt somit auch nicht der Einkommensteuer.

(BFH, v. 06.02.18, IX R 33/17)

